

# Vereinssatzung

## § 1 – Name und Sitz

Der am 01.12.1910 in Oppum gegründete Verein führt den Namen

„SV Oppum 1910 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld-Oppum. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.

## § 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist Mitglied des zuständigen Landesfachverbandes Fußballverband Niederrhein e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Grund ist im Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

## § 3 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Es werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder
- e) fördernde Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung muss eigenhändig geschrieben und durch Einschreibpostkarte an den Vorstand gesandt werden.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen einem schwerem Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

# Vereinssatzung

## § 4 – Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweise
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 5 – Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Beschäftigungslosen Mitgliedern kann auf Antrag beim Vorstand die Zahlung gestundet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung befreit.

Ebenso alle Schiedsrichter, die für den Verein aktiv tätig sind und im Schiedsrichteranschriftenverzeichnis geführt werden.

Die Aufnahmegebühr setzt der Vorstand fest. Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der neuerlichen Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr ermäßigen oder erlassen.

Der Verein behält sich alle Rechte aus Beitragsrückständen sowie deren evtl. gerichtliche Beitreibung vor.

## § 7 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, die spätestens bis zum 31. März abgehalten werden muss. Der Termin der Jahreshauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 8 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) der Jahresbericht
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Jedes Jahr Neuwahl der Hälfte des Geschäftsführenden Vorstandes für zwei Jahre
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

# Vereinssatzung

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 8 – Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr erfolgen Neuwahlen jeweils die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes und zwar jedes gerade Kalenderjahr wird der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, jedes ungerade Kalenderjahr der 2. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederzusammenkunft stattzufinden. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

## § 9 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Jugendleiter
- f) dem sportlichem Leiter
- g) dem Sozialwart (nur mit beratender Stimme)

## § 10 – Befugnisse des Vorstandes (Vereinsführung)

Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Geschäftsführer
- b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Ressortleiter Jugendsport

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von den Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

# Vereinsatzung

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
- b) die Bewilligung der Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern
- d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke über DM 50,00 nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von DM 500,00
- b) dem Vorsitzenden und dem 1. Kassierer gemeinsam bis zu einer Summe von DM 1000,00. Der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu entrichten.
- c) Der Geschäftsführer ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die in Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z.B. Büro- und Verwaltungsbedarf usw.) soweit hierfür die Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

## § 11 – Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind:

- a) Jugendausschuss
- b) Vergnügungsausschuss
- c) Ältesten- und Ehrenrat
- d) Fußballausschuss

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Jahreshauptversammlung vor. Ersatzwahlen tätigt der Mitarbeiterkreis.

## § 12 – Ältesten- und Ehrenrat

Dem Ältesten- und Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen werden
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird
- c) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein

# Vereinsatzung

Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich, sie sind niederschriftlich festzulegen.

## § 13 – Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung, durch zwei von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Den Kassenprüfern ist während des Geschäftsjahres jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren. Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchhaltungsfragen erfahren sein. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer nach vorheriger Erstattung eines Prüfungsberichtes die Entlastung des Kassierers. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## § 14 – Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## § 15 – Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

## § 16 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abwicklung der Liquidation an den Fußballverband Niederrhein e. V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateur-Fußballsports verwendet werden darf.

## § 17 – Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Vereinsatzung.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Krefeld,